

*Marcella Pirrone*

## Die Versuche, Familienmediation in Italien gesetzlich vorzuschreiben

In Italien ist die Mediation im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eher spät aufgetreten. Erst um 1993-94 sind die ersten Mediationskurse/Ausbildungen bekannt geworden, und bis heute gibt es noch keine offizielle Regelung der Art, Inhalte und Formen der Ausbildung, mit der Folge einer großen Konfusion sowohl hinsichtlich des Themas an sich wie in Bezug auf die beruflichen Standards der sog. „MediatorInnen“. Trotzdem ist der Begriff Mediation inzwischen ziemlich bekannt und wird häufig (auch in unpassenden Zusammenhängen) genannt. Es hat in Italien mehrere Versuche gegeben, die Mediation in verschiedenen Bereichen durch nationale Gesetze als „obligatorisch“ aufzudrängen, bisher mit keinerlei Erfolg. In Italien gibt es zur Zeit nur einen einzigen Bereich, wo die Mediation in einem staatlichen Gesetz erwähnt und vorgesehen ist: im Jugendstrafrecht, vergleichbar dem ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘: Die Mediation hat hier ein pädagogisches Ziel, und wird als Möglichkeit (und nicht Pflicht) angeboten, aber noch machen wenige Jugendgerichte davon Gebrauch.

Von all den verschiedenen Anwendungsbereichen der Mediation (Wirtschaft, Mietrecht, Strafrecht usw.) werde ich hier kurz einige Gedanken zur sog. „Familienmediation“ formulieren, die ich in meiner Erfahrung als Familienrechtlerin und juristische Vertreterin der italienischen Frauenhäuser gesammelt habe.

Eine der vielen Definitionen der Familienmediation („*mediazione familiare*“) in Italien lautet: „Familienmediation führt zur Neu-Organisation der Beziehungen zwischen getrennten Eltern, die sich in einem strukturierten und vom Gericht getrennten Kontext entwickeln kann, mit Hilfe eines/r neutralen Mediator/in mit spezifischer Ausbildung, der/die auf

Anfrage der Eltern und mit der Garantie des Berufsgeheimnisses ihnen ermöglicht, ein Projekt zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung im Interesse der Kinder zu erarbeiten und zu vereinbaren.“ (Alfio Finochiaro: *L'audizione del minore e la Convenzione dei diritti del Fanciullo*, Vita not., 1991, 834)

Der Schwerpunkt ‚Interesse der Kinder‘ sowie das Versprechen einer Vereinbarung verantwortungsbewusster Eltern hat die Familienmediation in Italien anfänglich als den Zauberstab erscheinen lassen, der endlich die Vielzahl von Konflikten getrennter Eltern, die derzeit die Gerichtssäle überfüllen (und die für die meisten RichterInnen eine „Horrorvision“ sind) – freiwillig oder gezwungenermaßen lösen wird! Der Enthusiasmus ging sogar so weit, dass die Familienmediation in einem Gesetzesentwurf zur Abänderung der Prozedur der Trennungverfahren (im Jahre 1994 bis heute) als obligatorische prozedurale Durchlaufstation aller Trennungverfahren vorgeschrieben werden sollte; wahrscheinlich mit der heimlichen Hoffnung, dass sich die Richter dann nicht mehr mit diesen „lästigen“ Streitigkeiten konfrontieren müssen. Sie sollten auf wundersame Weise durch die Familienmediation gelöst werden. Natürlich haben sich die feministischen Juristinnen energisch gegen diesen Entwurf gewehrt, als Ausdruck der altbekannten (und immer wiederkehrenden) Ideologie der „forcierten Harmonisierung“ auf Kosten der Partei, die in einer der typischsten Machkonstellationen des Geschlechterkonflikts die schwächere Position inne hat, nämlich meist die Frau. Interessanterweise war nicht zufällig eine „Getrennte-Väter-Organisation“ unter den lautesten Befürwortern dieses Entwurfes. Glücklicherweise haben sich eine Reihe von Mediationsorganisationen gegen die „Pflicht-Mediation“ per se ausgesprochen, indem sie

den inhaltlichen Widerspruch betont haben (obligatorische Mediation?) sowie die notwendige Grundvoraussetzung der Freiwilligkeit eines solchen Instruments.

Die italienischen Gesetzesgeber haben dies wahrgenommen und teilweise in dem angesprochenen Gesetzentwurf zum Familienrecht berücksichtigt: so ist das Projekt dahingehend korrigiert worden, dass die Mediation bei der ersten Verhandlung des Trennungsverfahrens vom Gericht als „Möglichkeit“ angeregt werden kann. Das Problem aber für die Frauen bleibt: denn jede Anwältin weiss, welche „Überzeugungsmacht“ ein Gericht gerade bei Familienstreitigkeiten hat. So wird die Partei (wiederum meist die Frau), die aus den verschiedensten Gründen eine Trennung dringend anstrebt (z.B. Gewaltsituation) und deshalb vom richterlichen Angebot „Mediation“ (das die Zeiten der de facto Trennung auch über Monate verzögern kann) nichts wissen will/darf, es sicherlich schwierig finden, vom Gericht mit dieser Haltung verstanden zu werden. Sie könnte sogar Gefahr laufen, vor Gericht als diejenige dazustehen, die den Konflikt nicht nur nicht bewältigen will, sondern ihn sogar noch schlimmer macht. Das wird dann sicher auch Folgen haben für ihre richterliche Bewertung als Ehefrau und Mutter. Sollen diese Konsequenzen vermieden werden, wird aus der „Möglichkeit“ einer Mediation doch eine Pflicht, vor allem für die Frauen, die sich um Wohlverhalten bemühen müssen, weil sie im Verfahren etwas zu verlieren haben.

Die politische Uneinigkeit des italienischen Parlaments hat uns Feministinnen wieder einmal einen guten Dienst erwiesen, denn selbst dieses Projekt kommt zur Zeit nicht weiter.

Aber der italienische Gesetzesgeber gibt nicht auf! Das Vertrauen auf die unheimliche Kraft der Familienmediation geht weiter und wird so stark, dass ein neuer Gesetzentwurf (1997, bis heute in den verschiedensten Fassungen beraten), der die sog. „Wegweisung“ eines gewalttätigen Partners aus der gemeinsamen Wohnung regeln soll, wiederum die Mediation einsetzen will, obwohl es sich hier ganz klar um ein gewalttätiges Verhalten des Mannes handelt und die Mediation bei Gewalt in der Familie als nicht geeignet (ja sogar gefährlich) eingeschätzt wird.

Der Gesetzesgeber hat vorgesehen, dass bei der ersten Verhandlung vor Gericht (bei der über den dringenden Antrag auf Wegweisung entschieden werden soll) das Gericht die Einsetzung einer Mediation vorgeben kann (ganz nach seinem Ermessen! also wiederum eine de facto Pflicht-Mediation!). Das heisst, dass es einer Frau passieren kann, dass sie anstatt (oder neben?) der schützenden Dringlichkeitsmassnahme (die Kern des Gesetzentwurfs ist) ge-

zwungen wird, mit demselben gewalttätigen Partner Mediationsgespräche zu führen! Es lohnt sich, die Begründung einer solchen Entscheidung von Seiten des Gesetzesgeber wörtlich widerzugeben, da sie ein perfektes Konzentrat der gefährlichsten Vorurteile, Stereotype und Mythen zur Gewalt in der Familie bietet: „Der Richter kann mit der Mediation dem Paar, das sich in einem pathologischen Moment befindet, ein Instrument zur Bewältigung der Krise anbieten, mit dem Hauptziel der Auflösung des Konfliktes, der zur Gewalt geführt hat, sowie des Wiederaufbaues der Paarbeziehung, oder einer konfliktfreien Erkenntnis, dass die Paarbeziehung nicht mehr bestehen kann...“ und weiter „... Mediation, um dem Paar eine unterstützende Therapie anzubieten und eine Strategie der Hilfe und Fürsorge für die Familie.“ (Tamar Pitch: *Un diritto per due. La costruzione giuridica di genere, sesso e sessualità*, Milano 1998, Il Saggiatore).

Als Anwältinnengruppe der italienischen Frauenhäuser haben wir in mehreren Treffen (und einer speziellen Tagung zum Gesetzentwurf im Jahr 1999) mit verantwortlichen Parlamentarierinnen versucht, diese skandalöse Passage des Gesetzentwurfes zu löschen, bisher vergebens. Wir werden es mit einer neuen Tagung im November diesen Jahres versuchen, denn ein solches Ermessen der Gerichte, zur Einsetzung der Mediation in Gewaltsituationen, kann ein so wichtiges Instrument gegen die Gewalt gegen Frauen wie das „Wegweiserecht“ schon im Werden ersticken.

Abschließend kann ich sagen, dass diese beständigen Versuche, die Mediation im Familienrecht einzuführen (bzw. sie aufzuzwingen), eine Tendenz der Rechtspolitik bestärkt, die in jedem Bereich, der vom Geschlechterkonflikt geprägt ist, der Rechtsprechung – meint der rechtlichen Regelung von Konflikten und Interessen – immer mehr Raum nimmt, um außerrechtliche „Kontrollinstanzen“ mehr und mehr auszubreiten. Die geschlechtsspezifischen Konflikte von der Rechtsebene in eine Verwaltungsebene zu verschieben, in psychosoziale Kontexte, dies ist die neue Tendenz der Gesetzentwürfe im Familienbereich, auf Kosten der Garantien einer gerichtlichen Verteidigungstätigkeit und Interessenvertretung. Zutreffend sagt eine italienische Soziologin, Tamar Pitch, dazu: „...die Probleme werden statt als juristische, als soziale, psychologische und gesundheitliche neu definiert. Statt von Rechten, spricht man plötzlich von Bedürfnissen, statt von „öffentlichem Interesse“ werden sie plötzlich zum „privaten Interesse“. Und – so füge ich hinzu – die Probleme/Konflikte werden „neutralisiert“ und im Namen von obersten abstrakten Prinzipien wie z. B. dem „Interesse auf die Einheit der Familie“ zwangsharmonisiert.